jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/5/20 2Ob519/80, 7Ob680/84, 8Ob557/84 (8Ob558/84)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1980

Norm

DevG §14

Rechtssatz

"Übernahme einer Geldverpflichtung" im Sinne des § 14 DevG ist jedes Rechtsgeschäft, dessen Abschluß eine Verpflichtung zur künftigen Erbringung einer Geldleistung im Ausland entstehen läßt, was insbesondere auch für den Abschluß eines Kaufvertrages zutrifft, falls nicht bereits bei Geschäftsabschluß gezahlt wird. Die Übernahme einer Geldverpflichtung, "aus dem Warenverkehr" ist nur dann durch die generell Bewilligung der Kundmachung DE 5/71 gedeckt, wenn eine Ware als Importware tatsächlich über die Zollgrenze in das Inland und zum freien Verkehr im Zollinland abgefertigt wurde. Die Übernahme einer Geldverpflichtung für den Ankauf von Waren, die überhaupt nicht nach Österreich gelangen, ist durch die generellen Bewilligungen der Abschn I A Z 1 lit a und I B Z 1 lit a nicht gedeckt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 519/80
  Entscheidungstext OGH 20.05.1980 2 Ob 519/80
  Veröff: HS X,XI/25
- 7 Ob 680/84
  Entscheidungstext OGH 13.12.1984 7 Ob 680/84
  Auch
- 8 Ob 557/84
  Entscheidungstext OGH 25.01.1985 8 Ob 557/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0054410

Dokumentnummer

JJR_19800520_OGH0002_0020OB00519_8000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at